

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/11/19 97/09/0318

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.11.1997

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof22/02 Zivilprozessordnung

Norm

VwGG §61

ZPO §68

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1993/08/11 92/14/0144 2

Stammrechtssatz

Da die Entziehung der Verfahrenshilfe ex tunc wirkt, wird der

Antrag auf Entziehung durch die Beendigung des Rechtsstreites

nicht gegenstandslos.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997090318.X03

Im RIS seit

24.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$